

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: SV Motor Hainichen 1949 e. V. (SVMH).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen unter Nr. 90 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hainichen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und im Kreissportbund Mittelsachsen (KSBM)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch

- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes,
- und der allseitigen sportlichen Förderung des Seniorensportes verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der SVMH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVMH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVMH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der SVMH ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

Der SVMH erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Abteilungen an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 15 Jahre.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Abteilung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Abteilung erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand der Abteilung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand der Abteilung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Der Vorstand ist vom Ausschluss des Mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Vereinsjahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen verfahren analog.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 2. Quartal, statt.

Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch auf Delegiertenbasis durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des SVMH erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- 2 Stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister
- Jugendwart
- Abteilungsleiter

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, den 2 Stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des SVMH werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SVMH endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand beschließt die Sitzungstermine des Jahres. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SVMH zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Kontrolle der Buchführung,
- der Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der sportlichen Jahresplanung,

§ 9 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SVMH. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des SVMH.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SVMH kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.

Die Auflösung des SVMH kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des SVMH fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des SVMH erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Eintrag erfolgte am 11.10.2010 beim Amtsgericht Hainichen.